Karlheinz Dietz/Thomas Fischer/Veronika Fischer: Bayern zur Römerzeit. Archäologie und Geschichte. Regensburg: Verlag Friedrich Pustet 2025 (Archäologie in Bayern). 552 S., zahlr. Abb. € 64.00. ISBN: 978-3-7917-3520-7.

Mit der Monographie „Bayern zur Römerzeit" unternehmen Karlheinz Dietz, Thomas Fischer und Veronika Fischer das ebenso anspruchsvolle wie verdienstvolle Vorhaben, das drei Jahrzehnte als Standardwerk geltende Handbuch „Die Römer in Bayern" abzulösen, an dem Karlheinz Dietz und Thomas Fischer bereits maßgeblich beteiligt waren.[1] Dass eine Neubearbeitung nach dreißig Jahren ein dringendes Desiderat war, bedarf angesichts des Zuwachses an archäologischen Erkenntnissen keiner weiteren Begründung. Dies betrifft zum einen die Anwendung neuer naturwissenschaftlicher Methoden (Isotopenanalysen, DNA-Untersuchungen, Geomagnetometrie, LiDAR-Scans), zum anderen zahlreiche neue Befunde wie zum Beispiel in jüngster Zeit die Erforschung des Gefechtsfeldes am südlichen Eingang der Crap-Ses-Schlucht in Graubünden (S. 61–62) oder der überraschende Nachweis, dass bereits seit tiberisch-claudischer Zeit Elbgermanen innerhalb der Provinz angesiedelt wurden („Der germanische Anteil an der römischen Provinzbevölkerung Raetiens", S. 101–105).

Wie schon der Vorgänger bietet auch das neue Handbuch im Hauptteil eine thesenorientierte Darstellung (von Karlheinz Dietz und Thomas Fischer), die ein chronologisches Rahmennarrativ mit thematischen Vertiefungen verknüpft. Dieser Hauptteil wird durch einen topographischen Katalog (von Veronika Fischer, Vorarbeiten von Thomas Fischer, S. 357–469) und eine thematisch geordnete Sammlung wichtiger Inschriften (von Dietz, S. 471–519) ergänzt.[2] Im Vergleich fällt die Gliederung der Neubearbeitung mit 35

1 W. Czysz/K. Dietz/Th. Fischer/H.-J. Kellner (Hrsgg.): Die Römer in Bayern. Stuttgart 1995.

2 In diesem Teil findet sich auch eine Reihe nützlicher Tabellen zu den in der Provinz Raetia stationierten Hilfstruppen, zu den aus der Provinz stammenden Soldaten in der römischen Armee, zum römischen Stadtnamen Augsburgs, zur Prosopographie der im Provinzialheer Kommandoposten innehabenden Ritter und zu den in den Inschriften aus der Provinz bezeugten Göttern. Vollständig versammelt sind in einem eigenen Abschnitt auch die Belege für die Statthalter der Provinz Raetia. Zu den in der Provinz tätigen Angehörigen der Reichsaristokratie und der provinzialen Oberschicht vgl. jetzt auch F. Guffler: Die römische Führungsschicht in Raetien. Personen und Strukturen. Friedberg 2025 (Veröffentlichungen der Schwäbischen

gegenüber sieben Oberkapiteln sehr viel kleinteiliger aus. Generell ist das Bemühen erkennbar, Kapiteleinheiten möglichst überschaubar zu halten und durch Zwischenüberschriften weiter zu untergliedern. ‚Textwüsten', wie sie vor dreißig Jahren noch üblich waren, sind den Lesern von 2025 offenbar nicht mehr zumutbar.

Eine weitere Neuerung stellt das einführende Kapitel zur Forschungsgeschichte dar, das im Vorgängerwerk noch keine Entsprechung hatte („Zur Geschichte der Römerforschung in Bayern", S. 17–31). Eine ebenso sinnvolle und mit Blick auf aktuelle gesellschaftliche Rezeptionskontexte vielleicht sogar noch notwendigere Erweiterung wäre allerdings ein eigenes Kapitel zu den Frauen im römischen Bayern gewesen. Damit soll nicht gesagt sein, dass dieses Thema nicht an vielen Stellen im Buch angesprochen würde, aber es wird über die Gliederung nicht fassbar und der Leser muss sich die relevanten Informationen an vielen Stellen selbst zusammensuchen, wobei ihm aber immerhin das gut organisierte Register hilft.

Im Titel fällt die im Vergleich mit dem Vorgängerwerk noch einmal geschärfte Projektion des modernen Landesnamens auf die antiken Verhältnisse ins Auge. Dieser konzeptionelle Fokus auf Bayern führt dazu, dass die nicht-bayerischen Teile der römischen Provinz Raetia vergleichsweise wenig Aufmerksamkeit erfahren und nur punktuell erwähnt werden. Dies erschwert das Verständnis der logistischen und administrativen Zusammenhänge. Ferner gewinnt durch die Ausklammerung eines großen Teils des Provinzgebietes die Grenzzone mit dem Limes eine überproportionale Bedeutung. Und selbst hier ergibt sich das Problem, dass mit Heidenheim und Aalen die vor der Stationierung der *legio III Italica* wichtigsten Truppenstandorte in der Provinz nur am Rande erwähnt werden. Die landesgeschichtlich-bayerische Brille führt somit zwangsläufig zur Untergewichtung bedeutender Zusammenhänge.

Andererseits führt der anachronistische ‚bayerische' Zuschnitt jedoch auch dazu, dass die Interdependenzen und Unterschiede zu den Nachbargebieten der Provinz viel deutlicher dargestellt werden als es bei einer Orientierung an den antiken Provinzgrenzen möglicherweise der Fall gewesen wäre. Der Inn erscheint nicht nur als Verwaltungsgrenze zum Noricum und zum illyrischen Zollbezirk, sondern als eine regelrechte Kulturscheide. Noch wichti-

Forschungsgemeinschaft, Reihe 1. Studien zur Geschichte des bayerischen Schwaben 49).

ger ist die Ausweitung des geographischen Fokus über die Reichsgrenzen hinaus. Das nordbayerische ‚Barbaricum' wird nicht nur als reines Vorfeld oder Bedrohungskulisse skizziert, sondern als integraler Teil eines gemeinsamen Interaktionsraums begriffen, auch wenn sich die dortigen Entwicklungen mangels schriftlicher Quellen nicht in der wünschenswerten Deutlichkeit fassen lassen.

Die Darstellung der Okkupationsphase ist wie im Vorgängerwerk geprägt durch die Konstatierung einer weitgehenden Diskontinuität im Voralpenland: Nur im bayerischen Noricum ist eine starke Siedlungs- und Bevölkerungskontinuität von der Spätlatènezeit zur Römerzeit zu beobachten. Die einheimische keltische Bevölkerung blieb dort sesshaft, ihre Eliten kooperierten wohl früh mit Rom, und keltische Traditionen (Namen, Götter) lebten fort. Im Gegensatz dazu kollabierten in Raetien westlich des Inns die alten Oppida-Strukturen, die Eliten verschwanden, und vorrömische Kulte oder Münzprägungen fehlten weitgehend. Die römische Besiedlung traf hier auf ein zumindest strukturarmes Land, das neu organisiert werden musste. Anders als das Vorgängerwerk weist die Neubearbeitung im Kontext dieser bereits vorrömischen Umwälzung der Zuwanderung protogermanischer Gruppen, insbesondere der so genannten Südostbayerischen Gruppe, im Anschluss an die Arbeiten von Sabine Rieckhoff und Bernd Steidl eine wichtige Rolle zu (S. 40–41).[3]

Die verschiedenen Forschungspositionen zur Deutung der Heimstettener Gruppe werden nüchtern referiert. Zwar scheinen die Autoren dabei im Anschluss an Bernd Steidl der Meinung zuzuneigen, dass es sich um Reste der indigen-vindelikischen Bevölkerung handelt („Die Gruppe Heimstetten", S. 99–101), doch nehmen sie Steidls Deutung der Heimstettener Frauentracht als einer materiellen Widerstandspraktik nicht auf. Ganz explizit lehnen sie Werner Zaniers Deutung der „Brandopferplätze" (S. 101) im Alpenvorland als Ausdruck von Widerstand gegen die Romanisierung ab.[4] Tatsächlich deutet die Ansiedlung der Heimstettener an den neuen römischen

3 S. Rieckhoff: Süddeutschland im Spannungsfeld von Kelten, Germanen und Römern. Studien zur Chronologie der Spätlatènezeit im südlichen Mitteleuropa. Trier 1995 (Trierer Zeitschrift. Beiheft 19); B. Steidl: Die „Protogermanen" kommen nach Bayern. In: Bayerische Archäologie, 2022, 2, S. 19–20.

4 W. Zanier: Der spätlatène- und römerzeitliche Brandopferplatz im Forggensee (Gde. Schwangau). München 1999 (Münchner Beiträge zur Vor- und Frühgeschichte 52), S. 145–148.

Fernstraßen eher auf Integration und ökonomischen Opportunismus hin, die Präsenz römischer Importgüter in den Gräbern spricht gegen eine puristische Abgrenzung. Das Festhalten an kulturellen Traditionen (Frauentracht, Körperbestattung) erscheint den Autoren als Zeichen dafür, dass die Romanisierung in der ersten Generation noch nicht alle Lebensbereiche durchdrungen hatte, nicht aber unbedingt als ein politisches Statement gegen Rom.

Was die jüngeren Forschungsdebatten um den Zeitpunkt der Einrichtung der Provinz Raetia (et Vindelicia) angeht,[5] halten sich die Autoren mit einer klaren Positionierung zurück (eher agnostisch im Unterkapitel „Wann wurde Raetien Provinz?“, S. 84, einer Datierung in tiberische Zeit zuneigend dann jedoch S. 85). Das ist angesichts der dünnen Quellenlage eine kluge Entscheidung, zumal man hier erst einmal genau definieren müsste, was man unter der Einrichtung einer Provinz verstehen will und wie man sich einen solchen Vorgang in der Kaiserzeit generell vorstellt. Dass eine administrative Erschließung der eroberten Gebiete schon sofort nach der Eroberung begann und in claudischer Zeit mit der Einführung der Präsidialprokuratur und dem Ausbau der Infrastruktur in eine formative Phase eintrat, ist dabei unbestritten.

In der Diskussion um den stadtrechtlichen Status von Cambodunum/Kempten und die Frage, ob und wann der primäre Sitz des Provinzstatthalters nach Augusta Vindelicum/Augsburg verlegt wurden, scheinen die

5 R. Rollinger: *Raetiam autem et Vindelicos ac Noricos Pannoniamque et Scordiscos novas imperio nostro subiunxit provincias.* Oder: Wann wurde Raetien (einschließlich Noricums und Pannoniens) als römische Provinz eingerichtet? Eine Studie zu Vell. 2,38f (mit einigen einleitenden Bemerkungen zur ‘provinzialrömischen Geschichte’ im wissenschaftlichen Œuvre Franz Hampls). In: P. W. Haider/R. Rollinger (Hrsgg.): Althistorische Studien im Spannungsfeld zwischen Universal- und Wissenschaftsgeschichte. Festschrift für Franz Hampl zum 90. Geburtstag am 8. Dezember 2000. Stuttgart 2001, S. 267–315 (Einrichtung unter Tiberius); A. Schaub: Die förmliche Provinzkonstitution Raetiens unter Tiberius nach dem Zeugnis des Velleius Paterculus. In: Germania 79, 2001, S. 391–400 (Einrichtung unter Tiberius); K. Strobel: Augustus und die Annexion des Alpenbogens. Die Einrichtung der Provinzen *Raetia* und *Noricum*. In: Germania 87, 2009, S. 437–509 (Einrichtung unter Augustus); H. Graßl: Der Prozess der Provinzialisierung im Ostalpen- und Donauraum im Bild der neueren Forschung. In: Ch. Franek/S. Lamm/T. Neuhauser/B. Porod/K. Zöhrer (Hrsgg.): Thiasos. Festschrift für Erwin Pochmarski zum 65. Geburtstag. Wien 2008 (Veröffentlichungen des Instituts für Archäologie der Karl-Franzens-Universität Graz 10), S. 343–348 (Einrichtung unter Augustus).

Autoren einer Spätdatierung des Aufstiegs Augsburgs in die hadrianische Zeit zuzuneigen (S. 177 und 405, vorsichtiger jedoch im Unterkapitel „Vici", S. 96 sowie S. 122 und 366). Die frühen und monumentalen Steinbauten in Kempten sprechen in der Tat dafür, dass sich zunächst dort die Provinzhauptstadt befand und Kempten mit der von Tac. Germ. 41,1 erwähnten *splendidissima Raetiae provinciae colonia* zu identifizieren ist („Zivile Besiedlung in claudischer Zeit", S. 93–96), wenngleich nicht verschwiegen werden sollte, dass unter anderem ein in der Augsburger Frauentorstraße gefundenes Kapitell aus der ersten Hälfte des ersten Jahrhunderts n. Chr. durchaus als Beleg für Monumentalbauten schon in vorflavischer Zeit gedeutet wurde.[6] Richtig ist auch, dass die in Augsburg gefundenen Amphorenfragmente mit Nennung des Prokurators C. Saturius Secundus (AE 2004,1055–1056) auch auf eine nur temporäre Anwesenheit des Statthalters zurückgehen können, wie sie angesichts der Bedeutung des Ortes ohnehin vorauszusetzen ist (S. 94).[7] Andererseits ist aber auch der Schluss von der urbanistischen Entwicklung auf den politischen Status nicht unproblematisch, da die römische Provinzialverwaltung Provinzhauptstädte nicht planmäßig ausbaute, sondern nur indirekte Wirkungen für die urbanistische Entwicklung fassbar sind.[8] Weder gab es einen Standardtypus des Statthalterpalastes noch benötigte die verhältnismäßig schlanke Administration der Frühen und Hohen Kaiserzeit riesige Verwaltungsbauten. Es besteht auch keinerlei zwingender Zusammenhang zwischen der Erhebung Augsburgs zum *municipium* und seiner Funktion als Statthaltersitz.[9] Die einfachste Erklärung wäre die, dass der

6 J. Lipps/M. Unterwurzacher: Neue Forschungen zur römischen Steinarchitektur in Bayern. In: AA, 2014, S. 45–60; K. Müller/J. Lipps: Römische Monumentalarchitektur in Augsburg. Augsburg 2016 (Augsburger Beiträge zur Archäologie 7), S. 81–112.

7 Im Text und im Quellenanhang wird merkwürdigerweise nur das Vergleichsstück aus Arles referenziert (I.72.2 ~ AE 2004,882), obwohl dieses für sich genommen gar keinen Bezug auf Augsburg hat. Die Augsburger Funde hätten hier unbedingt angegeben werden müssen. Immerhin wird auf den relevanten Aufsatz von Ulrike Ehmig, Bernard Liou und Luc Long verwiesen (U. Ehmig/B. Liou/L. Long: Le *ga-rum* de *Caius Saturius Secundus*, gouverneur de la province romaine de Rétie. In: REA 106, 2004, S. 123–131).

8 R. Haensch: Capita provinciarum. Statthaltersitze und Provinzialverwaltung in der römischen Kaiserzeit. Mainz am Rhein 1997 (Kölner Forschungen 7), S. 380–389.

9 Ein solcher Zusammenhang wird auf S. 177 suggeriert: „Erst mit der Erhebung zum *municipium* unter Hadrian kann man mit Sicherheit davon ausgehen, dass die Stadt zentraler Verwaltungssitz des Prokurators, des Statthalters der Provinz Raetien,

Statthalter sich nach der Annexion des Dekumatlandes und dem Vorschieben der Grenze über die Donau in flavischer Zeit immer häufiger und länger in Augsburg aufhielt, das nun auch kein Militärstützpunkt mehr war. Irgendwann wurde dann der Beschluss gefasst, auch die für die Verwaltung nötigen Archive nach Augsburg zu schaffen.

Die Autoren gehen ohne weitere Diskussion davon aus, dass Augsburg unter Hadrian zu einem *municipium civium Romanorum* wurde (S. 122) – eine These, die von Dietz bereits früher vertreten wurde.[10] Dem steht zum einen die Angabe der *Historia Augusta* über großzügige Verleihungen des *ius Latii* durch Hadrian gegenüber,[11] zum anderen die generelle Tendenz seit dem ersten Jahrhundert n. Chr., *municipia* mit meist latinischem Recht von *coloniae* römischer Bürger zu unterscheiden.[12] Merkwürdigerweise nutzt Dietz das stärkste Argument für seine These nicht: Im Quellenanhang gibt er für die Inschrift IBR 137 Theodor Mommsens Ergänzung *qu[i et]* | *sacerdotalis*. Wäre er hier Friedrich Vollmers Ergänzung *qu[inq(ennalis)]* | *sacerdotalis* gefolgt, hätte er ein starkes Indiz für einen Status als *municipium civium Romanorum* gewonnen.[13] Freilich ist die fragliche Inschrift überhaupt nur aus frühneuzeitlicher Überlieferung bekannt, so dass Zweifel in jedem Fall bestehen blei-

war." Tatsächlich kann man einen solchen Schluss nur aus den in Augsburg gefundenen Inschriften der *officiales* ziehen.

10 K. Dietz/G. Weber: Fremde in Rätien (mit Taf. 9–10). In: Chiron 12, 1982, S. 409–443, hier S. 426, Anm. 93.

11 Hist. Aug. Hadr. 21,7.

12 Dazu vgl. zum Beispiel A. Chastagnol: Considérations sur les municipes latins du premier siècle apr. J.-C. In: A. Chastagnol (Hrsg.): La Gaule romaine et le droit latin. Recherches sur l'histoire administrative et sur la romanisation des habitants. Paris 1995 (Collection du Centre d'Études romaines et gallo-romaines. N. s. 14. Scripta varia 3), S. 73–87. Ob es sich bei dem während der gemeinsamen Herrschaft von Mark Aurel und Commodus eingerichteten *municipium* Troesmis um ein *municipium* römischer oder latinischer Bürger handelte, ist umstritten: für die erste Option W. Eck: Die *lex Troesmensium*: ein Stadtgesetz für ein *municipium civium Romanorum*. Publikation der erhaltenen Kapitel und Kommentar. In: ZPE 200, 2016, S. 565–606; dagegen R. Mentxaka: Apunte sobre el municipio de Troesmis: Cives Romani Latinive cives? In: U. Babusiaux/P. Nobel/J. Platschek (Hrsgg.): Der Bürge einst und jetzt. Festschrift für Alfons Bürge. Zürich/Basel/Genf 2017, S. 483–515.

13 Auf S. 124 ist allerdings ohne Beleg von Augsburger *quinquennales* die Rede. Aus latinischen *municipia* sind keine *quinquennales* bezeugt. Dort führten die *IIviri* den Zensus durch: ILS 6918. Sie waren auch für die Verpachtung von Steuern, Abgaben und sonstigem Gemeindeeigentum zuständig: Lex Irnitana § 63.

ben. Zweifellos hätte eine solch fundamentale Frage für den Rechtsstatus der Masse der Augsburger *municipes* eine Erörterung verdient.[14]

Auch unabhängig von Augsburg hätte die Frage des *ius Latii* und überhaupt der Beziehung der verschiedenen personenrechtlichen Gruppen in der Provinz – auch die *Latini Iuniani* und die *dediticii* als Spezialkategorien von Freigelassenen dürften nicht vergessen werden – eine eingehendere Behandlung verdient. Was das *ius Latii* überhaupt bedeutete, wird nirgends erläutert. Man kann dies dadurch rechtfertigen, dass wir gerade für die Provinz Raetia kaum explizite Zeugnisse haben und nicht wissen, ob die *civitates* der Provinz analog zu den anderen Alpenprovinzen irgendwann das *ius Latii* erhielten. Die allgemeine Entwicklung in den westlichen Provinzen des Römischen Reiches spricht allerdings stark dafür und *cives Latini* sind in Bregenz/Brigantium sicher bezeugt.[15] Diese rechtlichen Rahmenbedingungen bestimmten das Leben der Menschen in der Provinz ganz wesentlich (etwa im Bereich des Familien- und Erbrechts), so dass zumindest die Problematik aufgezeigt werden sollte.

Wenn behauptet wird, dass aus der Provinz Raetia bislang keine Senatoren bekannt seien (S. 186), ist das zwar streng genommen richtig. Jedoch kann keineswegs ausgeschlossen werden, dass der in der Augsburger Inschrift Wagner, BRGK 37/38 (1956/1957) Nr. 34 genannte junge Senator eben doch in seiner Heimatstadt geehrt wurde, zumal er der in Augsburg auch sonst für Angehörige der im *ordo decurionum* vertretenen Oberschicht bezeugten Tribus Sergia angehörte. Möglicherweise handelte es sich um einen Verwandten des Claudius Paternus Clementianus, der im frühen zweiten Jahrhundert n. Chr. eine erfolgreiche ritterliche Karriere durchlief und dessen Familie über einen Landsitz in Abodiacum/Epfach verfügte.[16] Auch die rei-

14 Angemerkt sei, dass die Autoren an anderer Stelle noch für die Zeit um 155 n. Chr. davon ausgehen, dass das römische Bürgerrecht damals als „außerordentliches Privileg" betrachtet worden sei, und sie sprechen unter Verweis auf CIL 3,5212 von „elitäre[n] Zusammenschlüsse[n]" (S. 110) dieser römischen Bürger. Wenn aber tatsächlich alle Bewohner des wohl mit einem großen Territorium ausgestatteten *municipium Aelium Augusta Vindelicum* das römische Bürgerrecht erhalten hätten, wäre seine Exklusivität in der Provinz bereits stark gemindert worden.

15 AE 1986,530.

16 PIR² C 953/Pflaum, Carrières 150bis/Devijver, PME C 162. In der Überschrift zu der aus Epfach stammenden Inschrift I.62.3 ~ IBR 88 halten die Autoren es zumindest für möglich, dass der dort erwähnte Ti. Claudius Vehe--- als senatorischer Militärtribun tätig war.

che Ausstattung der Nekropole von Wehringen deutet auf ein soziales Milieu, das zumindest das Potential besessen hätte, in eine senatorische Laufbahn einzutreten.

Was die Krisenjahre des dritten Jahrhunderts n. Chr. angeht, favorisieren die Autoren im Anschluss an die jüngere Limesforschung statt des traditionellen ‚Limesfalls' um 260 n. Chr. zwar das Jahr 254 n. Chr. als entscheidende Zäsur für die faktische Aufgabe des Dekumatlandes und den Rückzug an die Donau-Iller-Rhein-Linie, positionieren sich aber ausdrücklich gegen das in der Forschung seit den 1990er Jahren propagierte Paradigma eines längeren Transformationsprozesses und sprechen ganz bewusst von einem katastrophischen Ereignis und einer Krise (S. 261). Dies fügt sich in eine breitere Tendenz der aktuellen Forschung, Brüchen und Katastrophen wieder größeren Raum zu geben – zweifellos auch infolge vermehrter eigener Krisenerfahrungen in der Gegenwart.

Was die Darstellung der Spätantike und der Übergangszeit zum Frühmittelalter angeht, setzt die Neubearbeitung noch pointierter als das Vorgängerwerk den eigentlichen Bruch in der Bevölkerungsstruktur bereits früh an: Die romanische Bevölkerung der Frühen und Hohen Kaiserzeit sei schon in den Wirren des dritten Jahrhunderts n. Chr. weitgehend aufgerieben worden oder abgezogen. Die in Spätantike und Frühmittelalter greifbaren ‚Restromanen' seien tatsächlich bereits Germanen gewesen, die im vierten Jahrhundert n. Chr. von der römischen Verwaltung neu in der Provinz angesiedelt wurden („Romanen im frühen Mittelalter?", S. 347–348). Zum Kristallisationskern der Ethnogenese der Bajuwaren seien dann aber die aus Böhmen stammenden Träger der Keramikgruppe Friedenhain-Přešťovice geworden, die als römische Föderaten ins Land gekommen waren (S. 348–356).

Der problematischste Aspekt der Neubearbeitung ist der Verzicht auf einen wissenschaftlichen Anmerkungsapparat, wie er im Vorgängerwerk durch Endnoten noch gegeben war. Die Belege erfolgen nun nur noch über kapitelweise Blöcke mit weiterführender Literatur und den Inschriftenanhang, was die unmittelbare Überprüfbarkeit sehr erschwert. Je länger diese Literaturblöcke ausfallen, desto nutzloser dürften sie in der Praxis sein: Sofern der Leser die Spezialforschung nicht ohnehin schon im Detail kennt, müsste er eine große Zahl von Titelkürzeln im Literaturverzeichnis zuerst auflösen und einzeln durchsehen, um dann irgendwo die gesuchten Angaben zu finden. Zu einigen Kapiteln werden nicht einmal solche Blöcke mit weiterführender Literatur gegeben. Im Fall von Kapitel XX zur römischen Gesellschaft hat

das wohl damit zu tun, dass das Kapitel mitten im Satz abbricht. Hinweise fehlen aber auch zu den Kapiteln V, XIII, XVI, XXI, XXIV, XXVI bis XXVIII und XXXI bis XXXII. Die Belegpraxis fällt demnach sehr ungleichmäßig und insgesamt unbefriedigend aus.

Dass die Interessen eines wissenschaftlichen Publikums für den Verlag nur nachrangige Bedeutung hatten, wird auch am veränderten Format des Buches deutlich. Während „Die Römer in Bayern" noch ein Handbuch im buchstäblichen Sinne war, handelt es sich bei der Neubearbeitung um eine Mischung aus Handbuch und Bildband. Das wesentlich größere Format und die reiche Bebilderung haben zweifellos ihren Reiz, über längere Zeit zur Lektüre in der Hand halten möchte man das schwere Buch aber nicht.[17] Um es auf dem Schreibtisch aufzuschlagen, braucht es einigen freien Platz.

Das durchaus begrüßenswerte Bemühen, auch ein Publikum außerhalb der Fachwissenschaft zu erreichen, äußert sich auch in den im Band verteilten Infokästen mit Kurzbiographien römischer Kaiser sowie in der Beigabe von Übersetzungen im Quellenanhang. Gerade um dieser Zielgruppe ein kohärentes Bild des Lebens im römischen Bayern zu vermitteln, wäre es aber erforderlich gewesen, über die Präsentation der archäologischen und epigraphischen Befunde aus dem behandelten geographischen Gebiet hinaus die lückenhafte Überlieferung stärker durch relevantes Material aus anderen Provinzen und weiterführende Hintergrundinformationen zu ergänzen. Mit Recht verweisen die Autoren zum Beispiel darauf, dass man über die Inhalte des Stadtgesetzes, das auch im *municipium Aelium Augusta Vindelicum* das Zusammenleben regelte, aus den überlieferten spanischen Zeugen einen guten Eindruck bekommen kann (S. 124). Dieser knappe Nebensatz wird gerade dem interessierten breiteren Publikum aber nicht viel helfen. So bleibt das *municipium* eine sehr blasse Angelegenheit, die auf die epigraphisch direkt vor Ort fassbare Ämterstruktur reduziert erscheint.[18]

In diesem Zusammenhang kommt auch zu kurz, in welchem Maße die Stadtgesetze der Verbreitung des römischen Rechtes in den Provinzen Vorschub leisteten und insofern ein wichtiges Instrument der Romanisierung darstell-

17 Während der Vorgängerband 1,4 kg auf die Waage brachte, sind es bei der Neubearbeitung 2,8 kg.

18 Dies fällt gerade im Vergleich mit den umfangreichen Hintergrundinformationen zum römischen Militär ins Auge (S. 172–175).

ten.[19] Das Buch geht auf die Frage des Rechtsalltags und der Rechtsquellen, nach denen die unterschiedlichen Bevölkerungsgruppen konkret (zusammen-)lebten, nur punktuell und indirekt ein (am dichtesten noch S. 208). Ein eigenes, systematisches Kapitel zum Thema ‚Recht und Justiz' fehlt. Dies liegt primär daran, dass für Raetien (anders als insbesondere für Ägypten mit seinen Papyri) kaum Quellen existieren, die Einblicke in den zivilen Rechtsverkehr geben. Ein Buch, das einen Überblick über „Bayern zur Römerzeit" geben will, sollte den Problemkreis, die generellen Rahmbedingungen und die zentralen Entwicklungen aber zumindest umreißen. Ähnliches gilt für die allzu knappe Darstellung der östlichen Religionen und des Christentums auf gerade einmal zwei Seiten (S. 329–330). Mit Blick auf die Leserschaft in einer zunehmend säkularisierten Gesellschaft kann nicht mehr einfach vorausgesetzt werden, dass konkrete Vorstellungen sowohl vom Inhalt der christlichen Religion als auch der kirchlichen Ämterstruktur vorhanden sind. Für rein antike Phänomene wie den Mithraskult gilt dies noch umso mehr.

Trotz dieser Einschränkungen wird sich das Buch zweifellos als Standardwerk für die nächsten Jahre etablieren. Die direkte Übersetzung archäologischer Befunde in politische Historie kann im Einzelfall methodisch durchaus hinterfragt werden, stellt aber insgesamt die große Stärke des Buches dar, das die archäologischen Befunde nicht um ihrer selbst willen präsentiert, sondern konsequent als historische Zeugnisse nutzbar macht. Als aktueller Überblick über die archäologische Befundlage ist das Buch zweifellos exzellent und wird gerade für Althistoriker auf absehbare Zeit als unverzichtbarer Wegweiser zu den materiellen Quellen dienen.

19 Dazu etwa W. Eck: The *leges municipales* as a Means of Legal and Social Romanization of the Provinces of the Roman Empire. In: K. Czajkowski/B. Eckhardt (Hrsgg.): Law in the Roman Provinces. Oxford 2020 (Oxford Studies in Roman Society and Law), S. 315–331.

Andreas Hartmann, Universität Augsburg
Lehrstuhl für Alte Geschichte
Akademischer Oberrat
andreas.hartmann@philhist.uni-augsburg.de

www.plekos.de

Empfohlene Zitierweise

Andreas Hartmann: Rezension zu: Karlheinz Dietz/Thomas Fischer/Veronika Fischer: Bayern zur Römerzeit. Archäologie und Geschichte. Regensburg: Verlag Friedrich Pustet 2025 (Archäologie in Bayern). In: Plekos 28, 2026, S. 277–287 (URL: https://www.plekos.uni-muenchen.de/2026/r-bayern_zur_roemerzeit.pdf).

Lizenz: Creative Commons BY-NC-ND